Anlage

Bebauungsplan Nr. 84 "Solarpark Wallfeld", OT Beetz

Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Solarpark Wallfeld" erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Oktober 2022 im Rathaus der Stadt Kremmen im Zeitraum vom 25.01.2023 bis einschließlich 25.02.2023. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.01.2023 zur Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Oktober 2022. Im Zuge der frühzeitig Behördenbeteiligung erfolgte die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben. Die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB** erfolgte durch öffentliche Auslegung der Entwurfsfassung der Planunterlagen vom März 2023 im Rathaus der Stadt Kremmen im Zeitraum vom 12.06.2023 bis einschließlich 22.07.2023. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 29.08.2023 zur Entwurfsfassung der Planunterlagen vom März 2023. Im Zuge der förmlichen Behördenbeteiligung erfolgte eine erneute Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Stand: 30.03.2023

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

23 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände und der Landesjagdverband Brandenburg e.V. sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29.08.2023 zur Stellungnahme zu den geplanten Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 84 "Solarpark Wallfeld" aufgefordert, mit Beteiligungsfrist bis zum 29.09.2023.

Folgende Träger bzw. Nachbargemeinden äußerten sich nicht:

- Nr. 8.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Baudenkmalpflege
- Nr. 12 EBA Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin
- Nr. 23 OWA GmbH
- Nr. 24 Zweckverband Kremmen
- Nr. 28 Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Nr. 43 Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- Nr. 50 Fontanestadt Neuruppin
- Nr. 51 Stadt Oranienburg
- Nr. 55 Gemeinde Löwenberger Land
- Nr. 56 Gemeinde Fehrbellin

Folgende Träger sind gemäß ihrer Stellungnahme in ihren Belangen von der Planung nicht berührt:

- Nr. 5 Landesamt für Bauen und Verkehr
- Nr. 11 Landesbetrieb Forst Brandenburg untere Forstbehörde Oberförsterei Neuendorf
- Nr. 13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nr. 34 50Hertz Transmission GmbH
- Nr. 52 Stadt Nauen
- Nr. 54 Gemeinde Oberkrämer

Folgende Träger gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung wie folgt:

- Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)
- Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG)
- Nr. 3 Landkreis Oberhavel
- Nr. 4 Landesamt für Umwelt (LfU)
- Nr. 8.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Bodendenkmalpflege (BLDAM)
- Nr. 9 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Nr. 10 LBGR Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Nr. 15 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Nr. 17 Deutsche Bahn AGDB Immobilien Region Ost
- Nr. 19 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 20 E.dis Netz GmbH
- Nr. 22 GDMcom
- Nr. 25 Wasser- und Bodenverband "Rhin-Havelluch"
- Nr. 41 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände

Die Zählung bezieht sich auf die im Bauamt der Stadt Kremmen geführte und fortlaufend aktualisierte Gesamtliste der für das Stadtgebiet relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wird mit der im konkreten Beteiligungsverfahren getroffenen Auswahl nicht verändert. Die Texte geben die Originalstellungnahmen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit und Erfassbarkeit zum Teil neu geordnet und gekürzt. Die Originalstellungnahmen können in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplans Nr. 84 "Solarpark Wallfeld" im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
1.	Gemeinsame Landespla- nungsabtei- lung 14.09.2023	Ziele der Raumordnung stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen. Es gelten die Inhalte unserer Stellungnahme vom 17.02.2023.	Die landesplanerische Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Fortschreibung der Begründung.
2.	Regionale Planungsge- meinschaft Prignitz- Oberhavel 27.09.2023	 Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABI. 2012 S. 1659) Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABI. S. 1321) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 84 "Solarpark Wallfeld" der Stadt Kremmen ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ver- 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Fortschreibung der Begründung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begrün-
		einbar. Begründung: Der vorliegende Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 33,8 ha großen Landwirtschaftsfläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" sowie private Grünflächen zum Inhalt. Es soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der in Rede stehenden Bebauungsplan war im Rahmen der Behördenbeteiligung bereits Gegenstand einer regionalplanerischen Stellungnahme (vgl. das Schreiben vom 21.02.2023). Seinerzeit ist die Vereinbarkeit	dung werden entsprechend ergänzt. Fortschreibung der Begründung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Fortschreibung der Begründung.

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		mit Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Die Beurteilung hat weiterhin Bestand.	
		Hinweise:	
		Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beach-tenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Die Satzung über den Regionalplan Prig- nitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Roh-	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen .
		stoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teil- weise genehmigt. Von der Genehmigung	Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.
		ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".	Fortschreibung der Begründung.
		Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.	
		Durch die regionalplanerische Stellung- nahme bleibt die aufgrund anderer Vor- schriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligun- gen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men .
		Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Pla- nungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses so- wie der genehmigten Satzung.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert.

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
			Die Regionale Planungsgemeinschaft erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.
3.	Landkreis Oberhavel 29.09.2023	Die Stellungnahme des Landkreises zum Vorentwurf Stand 16.11.2022 behält zu den nicht berücksichtigten Sachverhalten weiterhin Gültigkeit sofern sie nicht durch aktuelle Entwicklungen überholt sind. Zum vorliegenden Entwurf Stand März 2023 nimmt der Landkreis wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, die Anmerkungen in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Die Hinweise und Anregungen des Land- kreises zum Entwurf des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:
3.1	Bereich Planung	Hinweise zum Begründungstext Unter Pkt. 5.5 "Gestalterische und bauordnungsrechtliche Festsetzungen" (Begründungstext S. 32) wird das Erfordernis des Festsetzens der Höhe baulicher Anlagen mit der Argumentation "der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes" begründet. Die rechtliche Legitimation für das Erlassen von "Gestaltungsfestsetzungen" ergibt sich aus § 87 Brandenburgische Bauordnung. Danach können Regelungen über "besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen und Einrichtungen" (§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BbgBO) getroffen werden. Die rechtliche Legitimation für das Festsetzen der "Höhe baulicher Anlagen" als Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Aussage unter Pkt. 5.1.2 "Maß der baulichen Nutzung" (Begründungstext S. 27), dass die getroffene Regelung "zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen als Gestaltungsfestsetzung erfolgt" trägt insofern nicht. Mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 87 Brandenburgische Bauordnung können zudem nur Regelungen über die "besonderen Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen und Einrichtungen" (§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BbgBO) erlassen werden. Der Sachverhalt ist zu prüfen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Begründungstext werden die gestalterischen Festsetzungen und die Festsetzungen zum Maß der Bebauung getrennt dargestellt. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen. Redaktionelle Änderung der Begründung
		Hinweise zu den Festsetzungen	Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		a) Die Textfestsetzung (TF) Nr. 2 trifft eine Regelung zur Höhe baulicher Anlagen ("Höhe Oberkante der Solar-Modultische"). Hierbei handelt es sich um eine Festsetzung zum "Maß der baulichen Nutzung" gem. § 18 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zuordnung dieser Festsetzung zu den "gestalterischen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften" ist insofern prüfen. Für die Bestimmung des Bezugspunktes ist das zugrunde gelegte Höhenbezugssystem (DHHN2016) zu ergänzen.	Die Planzeichenerklärung wird entsprechend geändert: In der Planzeichnung werden die Rechtsgrundlagen angepasst und die textliche Festsetzung Nr. 2 unter der Überschrift Art und Maß der baulichen Nutzung dargestellt. Die Rechtsgrundlage wird angepasst. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung
		b) Die TF Nr. 4 stellt durch Zuordnung einen örtlichen Bezug zur Fläche "SPE 3" her. Die Zuordnung zu dieser Fläche ist nochmals zu prüfen. Entlang der Bahntrasse "Kremmen-Wittstock (Dosse)" erfolgte durch Einschrieb, begleitend zur südlichen Geltungsbereichsgrenze, plangraphisch das Festsetzen einer Fläche mit der Bezeichnung "SPE 2". In diesem Kontext ist ebenso die TF Nr. 12 inhaltlich hinsichtlich der erfolgten Zuordnung zur Fläche "SPE 3" zu prüfen. Für die in Satz 2 der TF 4 getroffene Regelung findet sich die rechtliche Legitimation in § 9 Abs. 2 BauGB. Die Zuordnung dieser Regelung zu den "gestalterischen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften" ist zu prüfen.	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Der örtliche Bezug in der TF Nr. 4 bezieht sich auf die Fläche SPE 3, welche nach erfolgte Gehölzentwicklung einen Sichtschutz bieten wird. Daher erfolgt hier keine Änderung. Die rechtliche Legitimation wird angepasst. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung
		Hinweise zum Entwurf des BPL a) Für die festgesetzten "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" (SPE) erfolgte durch Einschrieb in der Planzeichnung mit entsprechender Zuordnung, z. B. "SPE 1", eine Nummerierung. Dies ist in der Planzeichenerklärung anzugeben und zu erklären. b) In der Planzeichnung erfolgte die Angabe von Geländehöhen. In der Legende zur Planunterlage erfolgte hierzu die Angabe "Höhenmaß". Laut TF Nr. 2 (letzter Satz) sind "die in der Planunterlage eingetragenen Höhenmaße der Geländeoberfläche als Bezugspunkte festgesetzt" worden. Die alleinige Zuodnung des getroffenen Planinhaltes zur "Legende der Planunterlage" ist zu prüfen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird ergänzt. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Bezug auf die eingetragenen Höhenmaße aus der Planunterlage ist beabsichtigt, da es sich um ein unebenes und leicht reliefiertes Gelände handelt und die Höhen der baulichen Anlagen an jeder Stelle des Geltungsbereichs nicht über die festgesetzte Höhe hinausreichen soll. Eine Festsetzung der Höhenmaße aus dem Bestand ist jedoch nicht beabsichtigt. Keine Änderung.
3.2	Untere Na- turschutzbe- hörde	Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		2000-Gebieten. Südlich an das Vorhabengebiet grenzt das SPA-Gebiet "Rhin-Havelluch". Eine SPA-Vorprüfung wurde durchgeführt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass "keine erheblichen Auswirkungen für das unmittelbar an-grenzende Vogelschutzgebiet "Rhin-Havelluch" zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen von Vorkommen wertgebender Brutvogel- und Rastvogelarten können ausgeschlossen werden."	
		Eingriffsregelung Die betriebsnotwendigen Zufahrten sind mit einem Versiegelungsfaktor von 0,7 zu be- rechnen. Weitere Anmerkungen ergeben sich nicht. Das Herausnehmen der Flächen aus der in- tensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird als Aufwertung betrachtet und kann als Kompensationsmaßnahme – im Sinne der HVE (Acker zu Extensivgrünland) im Ver- hältnis 1:2 – angerechnet werden. Der Ein- griff in das Schutzgut Boden kann somit vollständig ausgeglichen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht und die Eingriffsbilanzierung werden angepasst. Im Ergebnis verbleibt jedoch eine Überkompensation durch die Umwandlung des Ackers in extensives Grünland. Daher nur redaktionelle Änderung der Begründung
		Biotopschutz Eine Biotopkartierung wurde durchgeführt. Im Vorhabengebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope vor. Da sich das Vorhabengebiet in der freien Landschaft befindet, hat sich die Auswahl der Gehölze für die Eingrünung an der Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölz- arten vom "Erlass zur Sicherung gebietshei- mischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur" (2019) zu ori- entieren. Eine im BPL festgesetzte Pflanz- liste ist zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Erlass wird bereits in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen. Eine weiter eingrenzende Pflanzliste ist nicht beabsichtigt. Keine Änderung.
		Artenschutz Der ggf. für Zauneidechsen geeignete Lebensraum entlang der Bahnlinie wird durch die Festsetzung einer 15 m breiten Grünfläche mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer Wiesen- und Staudenflur erhalten. Dies wird von der uNB begrüßt. Um jedoch das Einwandern von Zauneidechsen auf die Ackerfläche zu verhindern, sollte der 15 m breite Saumbereich mit einem Reptilienschutzzaun abgegrenzt werden. Je nachdem, wie lange sich der Baubeginn hinauszögert, fällt der Acker brach und Zauneidechsen fänden dort geeignete Strukturen vor.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Möglichkeit der Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG war auch ohne die vorgeschlagene Maßnahme gegeben. Es wird dadurch aber eine weitere Vermeidungsmöglichkeit eröffnet, die in die Begründung und die Hinweise aufgenommen wird. Daher nur redaktionelle Änderung der Hinweise in der Planzeichnung und Begründung.
			Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Anbringung von Nistkästen an den Modulständern wäre für Höhlen- bzw. Nischenbrüter (z. B. Feldsperling, Hausrotschwanz) empfehlenswert. Die Höhe der Aufhängung sollte mindestens 2 m betragen.	Da Lebensstätten von Höhlen- und Nischenbrütern nicht vom Verlust bedroht sind, wird die Maßnahme in der Begründung lediglich empfohlen. Daher nur redaktionelle Änderung der Begründung
		Die textliche Festsetzung, dass Einfriedungen einen Mindestbodenabstand von 15 cm einzuhalten haben sowie die Aufwertung durch Insektenhotels werden von der uNB begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
3.3	FD Baudi- enstleistun- gen und Lie- genschaften	Gegen den Entwurf des BPL Nr. 84 "Solar- park Wallfeld" Stand März 2023 der Stadt Kremmen werden seitens des FD Baudi- enstleistungen und Liegenschaften keine Einwände geltend gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men . Keine Änderung .
		Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.	
3.4.	FD Mobilität und Verkehr	a) Fachdienst Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst Belange des Bereiches Brand-, Bevölke- rungsschutz und Rettungsdienst sind nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
		b) Fachdienst Mobilität und Verkehrslen- kung, untere Straßenverkehrsbehörde Gegen das Vorhaben bestehen aus stra- ßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Be- denken.	
		Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.	
3.5	FD Techni- sche Bauauf- sicht / vor- beugender Brandschutz	Seitens der Brandschutzdienststelle ergeben sich keine ergänzenden Hinweise. Die gegebenen Hinweise zum Vorentwurf wurden im Begründungstext zum BPL berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
	Schlussbe- merkungen	Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmi- gungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
4.	Landesamt für Umwelt Brandenburg 29.09.2023	Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:
4.1	Immissions- schutz	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
		Planungsziel Ziel der Planung ist, die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik fest. Der Art und dem Maß der baulichen Nutzung ist u.a. auch die Zulässigkeit zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen, die der Speicherung dienen, zu entnehmen. Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen ohne Bedenken, erfolgten im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung in der Stellungnahme vom 20.2.2023.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
		Rechtsgrundlagen - Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		gibt die DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau".	
		Rechtsgrundlagen - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürften Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes- Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)2 und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)3 geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie4 ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) 5 gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Entfernungen zur nächstgelegenen Nachbarschaft und der Geringfügigkeit der zu erwartenden Immsissionen sind keine Anpassungen erforderlich. Keine Änderung.
		Immissionsschutz Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des vorliegenden Umweltberichtes ausreichend aufgenommen wurden. Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage von maßgeblichen Immissionsorten in einer Entfernung von > 100 m sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen nicht erforderlich. Weitere Auswirkungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		können durch Geräuschemissionen hervorgerufen werden. Zur zulässigen Nutzung der Energiespeicherung wurde ausgeführt, dass diese mittels Batteriespeicher erfolgen soll. Die Wirkungen der Emissionen wurden im Umweltbericht jeweils ausreichend berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
		Fazit Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen, ist ein Konflikt zwischen der vorhandenen schutzbedürftigen Wohnnutzung und den Nutzungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ggf. mit Maßnahmen der Minderung darzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
		Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.	Das LfU erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.
4.2	Wasserwirt- schaft	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
		Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 20.02.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU betreffend keine weiteren Hinweise gegeben werden. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men. Keine Änderung.

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
5.	LBV – Landesamt für Bauen und Verkehr 27.09.2023	Der eingereichte Vorgang wurde in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
8.1	Landesamt für Denkmal- pflege, Dez. Bodendenk- malpflege 31.08.2023	In den Unterlagen zur o.g. Planung sind die zu beachtenden bodendenkmalpflegerischen Belange in Bezug auf das Bodendenkmal Nr. 70633 korrekt dargestellt. Zwischenzeitlich ist im Planungsbereich noch ein weiteres Bodendenkmal entdeckt worden. Es handelt sich um das Bodendenkmal Nr. 70635, ein Gräberfeld der Eisen- und der Römischen Kaiserzeit. Die Lage dieses Bodendenkmals entnehmen Sie bitte der Karte in der Anlage zu diesem Schreiben. Bezüglich einer digitalen Bereitstellung der Bodendenkmalabgrenzung möchte ich Sie bitten, sich an unser Archäologisches Informations- und Dienstleistungszentrum (AIDZ) zu wenden. Wie Bodendenkmal Nr. 70633 ist auch Bodendenkmal Nr. 70635 in die Unterlagen zur o.g. Planung zu übernehmen. Die zu beachtenden Belange des Bodendenkmalschutzes gelten hier gleichermaßen wie für Bodendenkmal Nr. 70633. Wir bitten Sie, uns die Planung nach der Überarbeitung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des weiteren Verfahrens erneut zuzusenden. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. weitere Stellungnahmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird durch das weitere Bodendenkmal ergänzt, welches nachrichtlich übernommen wird. Die Hinweise und die Begründung werden ebenfalls ergänzt. Die Maßnahmen zur Sicherung der Belange des Bodendenkmals entsprechenen denen des bereits im Entwurf in der Planzeichnung enthaltenen Bodendenkmals. Daher nur redaktionelle Änderung der Planzeichnung Das Landesamt für Denkmalspflege wird um eine erneute Stellungnahme gebenten.

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
9.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittel- beseitigungs- dienst 20.09.2023	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatf/020Freistellung.pdf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
10.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe 06.09.2023	Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 6. Februar 2023 eine Stellungnahme abgegeben Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellung-nahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
11.	Landesbe- trieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde 22.09.2023	Die untere Forstbehörde (uFB), vertreten durch die Oberförsterei Neuendorf nimmt zu der o.g. 1. Änderung des FNP für die Bebauungspläne Nr. 84, Nr. 85 und Nr. 86 der Stadt Kremmen wie folgt Stellung. Bei den vorgenannten Bebauungsplänen ist Wald gem. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) nicht betroffen. Gegen die Änderung der Bezeichnung "Sonstige Sondergebiete" zu "Sondergebiete mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlage" haben wir keine Einwände. Die uFB stimmt aus forstrechtlicher Sicht den Planungen zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
13	Bundesamt für Infrastruk- tur, Umwelt- schutz und	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbe- lange nicht beeinträchtigt. Es bestehen da- her zum angegebenen Vorhaben seitens	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	Dienstleis- tungen der Bundeswehr 22.09.2023	der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
15	Gemeinsame Obere Luft- fahrtbehörde Berlin-Bran- denburg 27.09.2023	Auf die in der Stellungnahme vom 23.02.2023 (Az.: 4121-50180/01788LF/2023), im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, getroffenen Aussagen und erteilten Hinweise wird hiermit verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
17	Deutsche Bahn AG DB Immobi- lien – Region Ost 05.10.2023	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren. Gegen die Planungen bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange sind bei der Aufstellung berücksichtigt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 24.02.2023 mit Az.: TÖB-BB-23-151402.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
19.	Deutsche Te- lekom Tech- nik GmbH 26.09.2023	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32, B1, Susanne Tschendel; 2505-330611 vom 10.02.2023 Stellung ge- nommen. Unsere Anregungen und Belange sind ausreichend berücksichtigt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
20.	E.dis AG 29.08.2023	Grundsätzliche Zustimmung zum Bebauungsplan. Da keine Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen keine Einwendungen. Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen des Unternehmens. Als Anlage werden Planunterlagen zum Anlagenbestand im Nahbereich übermittelt. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Diese Zustimmung beinhaltet noch keine die Zusage zum Anschluss der EEG-Anlagen an unser Versorgungsnetz, da hierzu vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich sind, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im künftigen Bauantragsverfahren berücksichtigt. Keine Änderung.

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
21.	fentl. Be-		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
		Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante	

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen				Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.			eses Ab- der NBB Ein Min- bech in allen aterschrei- lach wur- bei gesi- erstellen Abstand Oberkante adestens in Rohrlei- den Baum aubringen. im Vorfeld in Aushe- i achten, cht beschä- in, dass der Lei- u Lasten	
22.	GDMcom GmbH 12.09.2023	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anla- genbetreiber:			kunft zum	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
		Anla- genbe- treiber Erdgas- spei- cher Peissen GmbH Thürin- gen- Sach- sen)	Haupt-sitz Halle Schwai g b. Nürn- berg Leipzig Leipzig	e Anlagen o	der vorge-	

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	
		Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	
		Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Pla- nungen der/s oben genannten Anlagenbe- treiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vor- haben.	
		Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	
		Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	
25.	Wasser- und Bodenver- band "Rhin- Havelluch" 04.09.2023	Die Belange des Verbandes hier zum Graben 4/8 wurden eingearbeitet und berücksichtigt. Eine weitergehende Stellungnahme ist daher m.E. nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men . Keine Änderung .
34	50Hertz Transmission GmbH 30.08.2023	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den ange-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
		fragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	
41.	Landesbüro anerkannter Naturschutz- verbände 29.09.2023	PV-Freiflächenanlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Da durch PV-Freiflächenanlagen Land-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Der Umweltbericht und die Begründung haben die Auswirkungen der Planung auf die

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	lange	schaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden, können die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Fauna schwer abgeschätzt werden. Aus Natur- und Landschaftsschutzsicht sollten Freiflächenanlagen daher bevorzugt auf Flächen mit bereits hohem Versieglungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden. Es sind vor Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Kapazitäten von Photovoltaik auf bspw. Dächern innerhalb der Gemeinde einzuschätzen. Einfriedung und Pflege müssen naturver-träglich gestaltet werden. Für die Einfriedung bedeutet das, dass diese min. 20cm über dem Boden oder mit regelmäßigen Durchlässen errichtet werden muss. Es sind Wildwanderkorridore einzuplanen, um den Landschaftsverbund zu gewährleisten. Die Fläche sollte je nach Vegetationsgemeinschaft entsprechend gepflegt werden (extensive Mahd oder Beweidung). Landwirtschaftlich genutzter Boden mit, für brandenburgische Verhältnisse gutem Boden (Bodenzahl um die 50), soll von der Umnutzung ausgeschlossen werden. Diese Flächen sind der Ernährungssicherung vorzubehalten.	Barrierewirkung für Tierarten, die Versiegelung von Boden und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewertet. Für Kleintiere ist der Zaun durch den Bodenabstand durchlässig gestaltet, für Brutvögel und Greifvögel bietet die Gestaltung zahlreiche Ansätze für eine weitere Nutzung der Fläche, Großwild kann die Fläche umgehen und findet ausreichend Nahrungsflächen in der Umgebung. Zudem wird das Nahrungsdargebot in Form von Insekten durch das Aufstellen von Insektenhotels verbessert. Die Bodenversiegelung wird durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland auf der Sondergebietsfläche ausgegleichen. Zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschaftsbild erfolgt eine Eingrünung der Fläche. Alternative Flächen für die Erzeugung alternativer Energien einschließlich Dachflächen und bereits vorgeschädigter Flächen sind geprüft worden. Die Prüfung ist in der Begründung dargestellt worden. Auch die in der Planung befindliche Ackerfläche ist hinsichtlich anderer Nutzungen wie der Ernährungssicherung geprüft worden. Keine Änderung.
		Die Größe des Solarparkes beläuft sich auf etwa 34 Hektar. Nord-westlich gelegen findet sich das Vogelschutzgebiet Rhin-Havelluch sowie das FFH- und Naturschutzgebiet Kremmener Luch. Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und Beeinträchtigungen der geschützten Arten sind nachweislich auszuschließen. Der Solarparks soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden. Die Fläche wird von Zug- und Rastvögeln regelmäßig angeflogen. Die Daten der Biotopkartierung sind offenzulegen. Besondere Arten und Vegetationsstrukturen sind, auf Grund der Vorkommen in nächster Umgebung zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes erscheint die Entwicklung von Feuchtflächen sowie Trockenrasenstandorten als sinnvoll. Trockenrasengesellschaften sollten durch eine geeignete Pflege gefördert werden. Hier eignet sich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Zug- und Rastvögel sowie die Betroffenheit des SPA-Gebiets Rhin-Havelluch ist eine SPA-Verträglichkeitsvorprüfung sowie eine Untersuchung der Zug- und Rastvögel durchgeführt worden, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten sind. Keine Änderung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Biotopkartierung ist im Bestandsplan zum Umweltbericht dargestellt. Weitere Informationen zur Vegetation sind in den faunistischen Fachgutachten enthalten. Explizite Feuchtflächen und Trockenrasenstandorte kommen innerhalb der geplanten

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		die Beweidung mit Schafen oder eine extensive Mahd mit regelmäßigen Entbuschungsmaßnahmen. Auf genügend Abstand zwischen den Modulreihen ist zu achten, damit sonnenbedürftige Pflanzen- und Tierarten gefördert werden können. Die Fläche ist vor Aufbau der Solarpaneele nach Zauneidechsen abzusuchen und die Tiere sind ggf. umzusiedeln, damit diese nicht verletzt oder getötet werden im Rahmen der Aufbauarbeiten. Die gezielte Anlage von Sonderbiotopen, wie Lesesteinhaufen wird empfohlen (wird nicht nur von Reptilien, sondern auch von solitären Bienen, Vögeln und Schmetterlingen genutzt). Die Anlage von Sonderbiotopen kann auf die Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden. Die Entwicklung und Förderung des Kleingewässers könnte ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme angeführt werden. Generell wäre für die Flächen ein naturverträgliches und insektenfreundliches Pflegekonzept zu erarbeiten.	Bauflächen nicht vor. Die ggf. trockenen Lebensräume entlang der Bahntrasse werden durch Festsetzungen gesichert. Der Graben südöstlich des Geltungsbereichs liegt ausßerhalb der Geltungsbereichs, wird aber durch eine Grünfestsetzung der nordwestlichen Uferflächen gesichert. Eine Beweidung mit Schafen ist für die Flächen nach der TF Nr. 7 genauso zulässig wie eine extensive, späte Mahd. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in der TF Nr. 3 festgesetzt und auch mit Funktionen des Natur- und Artenschutzes begründet. Ein Absuchen von Zauneidechsen ist nicht erforderlich, da es sich im Bestand um eine Ackerfläche handelt, die von Zauneidechsen nicht besiedelt ist. Um bei vorzeitiger Nutzungsaufgabe der Ackerfläche ein Einwandern von Zauneidechsen zu vermeiden, wird der Hinweis in die Planzeichnung aufgenokmmen, dass in diesem Fall ein Reptilienschutzzaun aufzustellen ist. Die Anlagen von Stein- und Totholzhaufen sowiie von Insektenhotels ist in der TF Nr. 11 für die Fläche SPE 2 gesichert. Ein Kleingewässer ist im Geltungsbereich nicht vorhanden. Keine Änderung.
		Generell ist zu bedenken, dass die Flächen mit der Sonderbestimmung Photovoltaik nach Ablauf ihrer vertraglichen Laufzeit nicht ohne Befreiungsantrag in Ackerflächen umgebrochen werden können, Grünlandumbruch wird von den Verbänden zumeist abgelehnt. Eine Nachnutzung könnte sich damit auf extensiv bewirtschaftetes Grünland beschränken. Der Verlust an ackerwirtschaftlich nutzbarer Fläche muss abgewogen werden. Zudem ist zu beachten, dass die Lizenz-Vergabe zur Einspeisung der erzeugten Energien begrenzt und das Netz bereits überlastet ist. Die Verbände lehnen außerdem eine spekulative Umwandlung von Vorrangflächen zugunsten der Zweckbestimmung Sondergebiet Photovoltaik ab. Bei der Flächenpflege ist generell darauf zu achten, dass keine schlagenden Werkezuge und keine Absauger genutzt werden. Die Mahd sollte mindestens 8cm über dem Boden angesetzt werden und das Streugut	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Thematik des Flächenumbruchs wird in der Begründung hingewiesen. Die Thematik der Einspeisung der Energie in die Versorgungsnetze ist Gegenstand eines gesonderten Verfahrens. Es handelt sich um keine Planungs- oder baurechtlichen Vorrangflächen. Eine spekulative Umwandlung ist nicht erkennbar, da die Gemeinde hier eine Vorsorge für die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betreibt. Keine Änderung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise zur Mahd der Flächen erfolgen vor allem im Hinblick auf den frühesten

Nr.	Behörde, Träger öf- fentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		zwar von der Fläche beräumt werden, aber erst nachdem dieses eine kurze Zeit auf der Fläche verblieben ist. Eine Beweidung ist je nach Standort möglich.	Mahdzeitpunkt zum Zwecke des Schutzes bodenbrütender Vogelarten. Weitere Maßnahmen sind aus den vorhandenen Nutzungen und den faunistischen Untersuchungen nicht ableitbar.
			Keine Änderung.
52.	Stadt Nauen 21.08.2023	Die Belange der Stadt Nauen werden durch die Planung nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.
54.	Gemeinde Oberkrämer 30.08.2023	Die Belange der Gemeinde Oberkrämer werden durch die Planung nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 84 "Solarpark Wallfeld" im Zeitraum vom **12.06.2023** bis einschließlich **22.07.2023** im Rathaus der Stadt Kremmen. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zur Planung abgegeben.